

ZH_OBERGERICHT SB160425 vom 12. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160425

FR: ZH_OBERGERICHT SB160425 du 12 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160425 del 12 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte und Prozessuales

E. 1.1

Mit dem eingangs im Dispositiv zitierten Urteil vom 28. Juni 2016 wurde der Beschuldigte A._____ vom Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, wegen mehr- fachen Raubs und Widerhandlung gegen das Waffengesetz schuldig gesprochen und mit 22 Monaten Freiheitsstrafe bestraft, wovon 16 Monate bedingt aufge- schoben wurden (Urk. 58 S. 34 f.).

E. 1.2

Gegen das mündlich eröffnete und im Dispositiv übergebene Urteil (Prot. I S. 27) liess der Beschuldigte am nächsten Tag Berufung anmelden (Urk. 49). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 12. September 2016 (Urk. 54/2) reichte die Verteidigung am 3. Oktober 2016 innert Frist ihre Berufungserklärung ein (Urk. 59). Nach Eingang der Akten am Obergericht wurde die Berufungserklä- rung des Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 27. Oktober 2016 der Staats- anwaltschaft sowie den Privatklägern zugestellt, unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Anschlussberufung oder eines Nichteintretensantrags (Urk. 62), worauf all- seits verzichtet wurde (Urk. 64 und 65). Am 12. Dezember 2016 reichte die Ver- teidigung dem Gericht einen Arzt- resp. Therapiebericht über den Beschuldigten ein (Urk. 69 und 71).

- 6 -

E. 1.3

Die Verteidigung beschränkte ihre Berufung explizit auf Ziff. 2 und 3 des vor- instanzlichen Dispositivs (Strafe / Vollzug; Urk. 59, Urk. 77 S. 1). Weitere Rechts- mittel wurden nicht erhoben. Somit ist im Sinne von Art. 404 Abs. 1 StPO vorab festzustellen, dass der erstinstanzliche Entscheid in allen übrigen Punkten in Rechtskraft erwachsen ist (Prot. II S. 4).

E. 2

Strafzumessung

E. 2.1

Bezüglich des relevanten Strafrahmens sowie der theoretischen Strafzumes- sungsgrundlagen kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die zutref- fenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 58 S. 17 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Nicht zu beanstanden ist, wenn die Vorinstanz die beiden Raubta- ten gemäss Dossier 1 und 2 – als schwerste Delikte – gemeinsam beurteilt, zumal sie zeitlich und örtlich eng zusammenhängen (Urk. 58 S. 19 f.). Angesichts des fast identischen Tatvorgehens und der

ähnlich geringen Beute in beiden Fällen liesse sich denn auch kaum eine der beiden Taten als die schwerere aussondern.

E. 2.2

Tatkomponenten

E. 2.2.1

Die Vorinstanz hat die massgeblichen objektiven Tatkomponenten richtig wiedergegeben (Urk. 58 S. 20 f.). Insbesondere hat sie bereits berücksichtigt, dass der Tatbeitrag des Beschuldigten insgesamt weniger schwer wiegt als jener seines Mittäters F._____, welcher deutlich aggressiver auftrat (vgl. Urk. 59 S. 2), was die Verteidigung auch heute wieder betonte (Urk. 77 S. 3). Soweit die Verteidigung betreffend den zweiten Vorfall vorbringt, dass der Beschuldigte letztlich gar mässigend auf den Mitbeschuldigten F._____ eingewirkt habe (Urk. 42 S. 5, Urk. 77 S. 4), ist das vor dem Hintergrund der Aussagen der Beteiligten nicht ganz abwegig. So erklärte der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 15. Juli 2015, dass er F._____ gesagt habe, dass sie nun gehen sollten bzw. dass er ihn weggezogen habe (Urk. D1/7/2 S. 3, 11). Dies bestätigte er auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung (Urk. 75 S. 9). Diese Sachdarstellung lässt sich mit den Ausführungen von H._____ in Einklang bringen, welcher – allerdings nur vom Hörensagen – berichtete, dass D._____ am Boden gesessen und von F._____ geschlagen worden sei, bis

- 7 - A._____ zurückgekommen sei, F._____ weggedrückt und gesagt habe, es reiche (Urk. D1/5/6 S. 5). D._____ hingegen schilderte die Sache vielmehr dahingehend, dass der Beschuldigte zurückgekommen sei und den herbeieilenden I._____ geschlagen habe (Urk. D1/5/4 S. 5 und S. 8), was dieser bestätigte (Urk. D1/5/5 S. 5). Selbst wenn es so gewesen sein mag, dass der Beschuldigte letztlich mässigend auf den Mitbeschuldigten eingewirkt hatte, ist es aber nicht so, dass er nicht bereit gewesen wäre, unter Gewalteinwirkung Geld einzutreiben. Mit der Vorinstanz ist sodann davon auszugehen, dass zwar nicht alle Schläge mit der Faust erfolgten (Urk. 58 S. 20) – einige hingegen durchaus (vgl. Urk. D1/5/3 S. 8, D1/5/4 S. 6 und 9, D1/5/6 S. 5 und Urk. D1/7/4 S. 10). Die insgesamt angewendete Gewalt übersteigt das zur Erfüllung des Tatbestands, welcher auch durch blosser Drohungen erfüllt werden kann, notwendige Mass doch deutlich. Es liegt auf der Hand, dass es für die Opfer derart hinterhältiger Angriffe äusserst schwierig sein kann, dies zu verarbeiten (vgl. u.a. Urk. D1/5/4 S. 13 f.). Mit der Vorinstanz (Urk. 58 S. 20) spricht sodann für eine beträchtliche kriminelle Energie, dass sich der Beschuldigte innert kürzester Zeit ohne Not gleich an zwei Raubüberfällen beteiligte, was sich straf erhöhend auswirken muss. Im Verhältnis zu anderen Raubtaten verschuldensrelativierend auszuwirken hat sich in objektiver Hinsicht aber – entgegen der Vorinstanz (Urk. 58 S. 20) – der geringe Deliktsbetrag von Fr. 110.–. Aufgrund des Tatmusters und der Opferauswahl war von vornherein klar, dass nicht mit einem grossen Deliktsbetrag zu rechnen war.

E. 2.2.2

In subjektiver Hinsicht kann hinsichtlich des Motivs auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 58 S. 20 f.). Auch wenn die Bereicherungssicht beim Raub tatimmanent ist, erweist sich die Beschaffung von Geld, nur um sich den Ausgang zu finanzieren, als ausgesprochen rücksichtslos. Eher zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist hingegen der nicht geplante, spontane Tatentschluss. Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten schliesslich aufgrund des Alkoholeinflusses eine leichte

Verschuldensminderung zubilligt (Urk. 58 S. 21), so ist dies als äusserst wohlwollend zu bezeichnen. Dass eine Straftat unter Einfluss von Alkohol geschieht, kommt nicht selten vor und darf nicht automatisch zu einer Strafminderung wegen enthemmender Wirkung führen. Ausserdem

- 8 - ist beim Beschuldigten für den Tatzeitpunkt höchstens von einer leichten Betrunkenheit auszugehen (unter 1.01 Promille, vgl. Urk. D1/11/5 S. 2, Urk. 58 S. 21).

E. 2.2.3

Die Einsatzstrafe der Vorinstanz von 20 Monaten liegt bei einer Gesamtbetrachtung insgesamt im Bereich des Angemessenen. Berücksichtigt man das nicht mehr leichte Verschulden sowie den Strafraum von bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe für einfachen Raub, besteht – trotz der mässigen Einwirkung des Beschuldigten auf den Mitbeschuldigten, des geringen Deliktsbetrages sowie des spontanen Tatentschlusses – keinerlei Veranlassung, die seitens der Vorinstanz festgesetzte Einsatzstrafe zu senken.

E. 2.2.4

Ebenso bestätigt werden kann angesichts des leichten Verschuldens die seitens der Vorinstanz in Anwendung des Asperationsprinzips vorgenommene Erhöhung der Einsatzstrafe aufgrund der Widerhandlung gegen das Waffengesetz um zwei Monate (Urk. 58 S. 22). Dass die Vorinstanz auch für dieses Delikt eine Freiheits- und nicht eine Geldstrafe ausfällt, ist angesichts der offenkundig bisher wirkungslosen Vorstrafen des Beschuldigten (Urk. 61) korrekt und nicht zu beanstanden.

E. 2.3

Täterkomponenten

E. 2.3.1

Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann vollumfänglich auf die detaillierten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 58 S. 22 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung hat sich neu ergeben, dass der Beschuldigte seit Oktober 2016 nicht mehr bei seinem Vater im Restaurant arbeitet. Derzeit arbeite er in einem 100%-Pensum als Temporarbeiter in der Firma eines Kollegen als Allrounder, im Bereich Gartenbau, Plattenlegen, Räumung, Transport, Entsorgung, etc. Er beabsichtige aber, ab April 2017 eine Stelle als Gleisbauarbeiter anzutreten. Ein Vorstellungsgespräch habe er schon gehabt. Er sei zuversichtlich, dass dies klappen werde. Er sei nach wie vor mit seiner Freundin zusammen und nehme auch weiterhin die Termine für die Therapiesitzungen bei Dr. J. _____ wahr (Urk. 75 S. 2 f.), was durch ein Bestätigungsschreiben desselben bestätigt wird (Urk. 76). Auf entsprechende Frage führte er sodann aus, abgesehen von einem Glas Wein oder einem Bier an be-

- 9 - sonderen Anlässen, keinen Alkohol mehr zu trinken (Urk. 75 S. 5). Daraus ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Inwiefern sich die Raubtaten durch das "ausgesprochen schwierige und emotionsgeladene Verhältnis zwischen Vater und Sohn" erklären lassen sollen, wie dies die Verteidigung vorbringt (Urk. 77 S. 7), ist nicht ersichtlich.

E. 2.3.2

Straferhöhend wirken sich – mit der Vorinstanz (Urk. 58 S. 23 f.) – nicht nur die drei Vorstrafen des Beschuldigten aus, wovon eine hinsichtlich Vergehen gegen das

Waffengesetz einschlägig ist (Urk. 61), sondern insbesondere auch seine erneute Delinquenz während mehrerer laufenden Probezeiten sowie nur gerade eine Woche nach Eröffnung eines Strafbefehls (Urk. 58 S. 23 f.). Dieses Verhalten zeugt von einer bedenklichen Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung und muss sich insgesamt erheblich straf erhöhend auswirken.

E. 2.3.3

Richtigerweise hat die Vorinstanz das Geständnis des Beschuldigten sowie seine Einsicht und Kooperation strafmindernd veranschlagt. Ebenso hat sie – keineswegs unzureichend (Urk. 59 S. 2) – berücksichtigt, dass der Beschuldigte den Geschädigten von sich aus eine Genugtuung von je Fr. 100.-- anbot (Urk. 58 S. 36 Dispositivziffer 14) und sich freiwillig in eine Psychotherapie begab (Urk. 58 S. 24). Zu erwähnen ist auch, dass sich der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung persönlich bei den Geschädigten entschuldigte und seine Reue ehrlich wirkt (Prot. I S. 16 und S. 23). Auch heute hat der Beschuldigte mehrfach betont, dass er sich bei den Geschädigten in aller Form entschuldigen wolle und der Vorfall vom 27. Juni 2015 ein riesiger Fehler gewesen sei und er es bereue (Urk. 75 S. 10, Urk. 79). Insgesamt haben sich somit auch die strafmindernden Elemente erheblich auszuwirken.

E. 2.3.4

Mit der Vorinstanz ist somit festzuhalten, dass sich die straf erhöhenden und strafmindernden Faktoren in etwa die Waage halten, weshalb es bei der nach der Tatkomponente festgesetzten Freiheitstrafe von 22 Monaten bleibt. Der Anrechnung von 74 Tagen Untersuchungshaft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

- 10 -

E. 3

Vollzug

E. 3.1

Somit verbleibt die Frage, ob die ausgefallte Strafe vollumfänglich oder nur zum Teil bedingt auszufallen ist. Die Vorinstanz hat einen minimalen Anteil von

E. 3.1.1

Vorab kann auf die grundsätzlich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Der Kritik der Verteidigung (Urk. 77 S. 8) ist indessen insoweit zu folgen, als die Vorinstanz in ihren Erwägungen zu wenig das Zusammenspiel zwischen der Frage des Vollzugs der aktuellen Strafe und des Widerrufs der früheren Strafen berücksichtigt hat. In die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs von früheren Strafen ist im Rahmen der Gesamtwürdigung nämlich miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Der Richter kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird. Auch das Umgekehrte ist zulässig: Wenn die frühere Strafe widerrufen wird, kann unter Berücksichtigung ihres nachträglichen Vollzugs eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese folglich bedingt ausgesprochen werden (vgl. BGE 134 IV 140 E. 4.5; 116 IV 177; 107 IV 91; 100 IV 96; BSK StGB I-Schneider/Garré, Art. 46 N 43 ff.). Zutreffend hat die Vorinstanz aber zum einen die

bisherige – wenngleich nicht schwere – Delinquenz und Un- belehrbarkeit des Beschuldigten berücksichtigt, andererseits aber festgestellt, dass sich die private Situation des Beschuldigten verbessert habe, indem er nun über eine Vollzeit-Anstellung verfüge, in einer Beziehung lebe und sich ausserdem ge- willt zeige, sein Leben mittels einer freiwilligen psychotherapeutischen Behand- lung mit wöchentlichen ärztlichen Terminen in den Griff zu bekommen (Urk. 58 S. 26). Der Beschuldigte nimmt die Therapiestunden offenbar nach wie vor zuver-

- 11 - lässig wahr (Urk. 71, Urk. 76) und geht auch weiterhin einer Arbeitsbeschäftigung in einem 100%-Pensum nach (Urk. 78/2, vgl. vorstehende Erw. 2.3.1). Zu erwäh- nen ist sodann, dass der Beschuldigte bisher stets lediglich mit bedingten Geld- strafen bestraft wurde, welche ihm die Ernsthaftigkeit seines Verhaltens offenkun- dig nicht hinreichend vor Augen geführt haben. Erst in diesem Verfahren befand er sich erstmals während immerhin 74 Tagen in Untersuchungshaft, was ihn be- eindruckt haben dürfte und was die Vorinstanz unerwähnt liess (Urk. 58 S. 26). Heute führte er dazu aus, dass er die Zeit in Haft zum Nachdenken über die ver- gangenen Taten genutzt habe und sich Ziele für die Zukunft gesetzt habe (Urk. 75 S. 7). Jetzt beeindrucke es ihn schon (Urk. 75 S. 6). Die Wirkung dieses Frei- heitsentzugs ist neben der heute auszusprechenden Strafe ebenso wie – ganz entscheidend – die Tatsache, dass im vorliegenden Verfahren drei bedingte Vor- strafen widerrufen wurden und mithin über Fr. 3'000.– Geldstrafe fällig werden, bei der Prognosestellung mitzubersichtigen.

E. 3.1.2

Gestützt auf diese Erwägungen ist insgesamt – im Sinne einer letzten Chance – davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch ohne das Verbüssen von 6 Monaten Freiheitsstrafe endgültig begriffen hat, dass er sich künftig keiner- lei Straftaten mehr leisten kann, ansonsten dies zu einem längeren Freiheits- entzug führen würde. Angesichts der Wirkung des Widerrufs, der neu auszuspre- chenden Freiheitsstrafe von immerhin 22 Monaten sowie der erlittenen Untersu- chungshaft von 74 Tagen ist – unter Berücksichtigung der ernsthaften Bemühun- gen des Beschuldigten, sein Leben in den Griff zu bekommen – davon auszuge- hen, dass der Widerruf der bedingt ausgesprochenen Vorstrafen genügt, um den Beschuldigten von weiteren Straftaten abzuhalten, zumal der Beschuldigte mit Nachdruck selbst eine Probezeit von 5 Jahren beantragte und damit seine Bereit- schaft für zukünftiges Wohlverhalten unterstreicht (Urk. 59 S. 2; Urk. 77 S. 1, 9; Urk. 79). Die heute auszufällende Strafe von 22 Monaten Freiheitsstrafe ist somit gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB vollumfänglich bedingt aufzuschieben, unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren.

- 12 - 4. Kostenfolgen Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag bezüglich Strafhöhe. Hingegen obsiegt er mit seinem Antrag auf vollumfänglichen Aufschub der Strafe. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen derjenigen der unentgelt- lichen Vertretung des Privatklägers D._____, zur Hälfte dem Beschuldigten auf- zuerlegen und zur anderen Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers D._____ stellte eine Hono- rarforderung für das Berufungsverfahren über Fr. 687.80 (Urk. 72/2). Dieser Be- trag ist ausgewiesen und wurde von der Verteidigung als angemessen erachtet (Prot. II S. 5). Aufgrund eines offensichtlichen Versehens wurden die Zahlen bei der Aufnahme ins Dispositiv verdreht, weshalb fälschlicherweise ein Betrag von Fr. 678.80 Eingang ins Dispositiv gefunden hat (Urk. 80 S. 4). Dieser offensichtli- che Verschrieb ist

im Sinne von Art. 83 Abs. 1 StPO entsprechend zu berichtigen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers D._____ zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang der Hälfte vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung auszurichten. Diese ist ausgehend von den geltend gemachten Aufwendungen (Urk. 74) auf Fr. 3'500.– (inkl. MwSt.) festzusetzen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abt., vom 28. Juni 2016 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- 13 - "1. Der Beschuldigte ist schuldig - des mehrfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB sowie - der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. d WG. 2.-3. (...) 4. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 2. März 2012 ausgefallten Strafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren wird widerrufen. 5. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 22. Januar 2015 ausgefallten Strafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 50.– unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren wird widerrufen.

E. 6

Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 12. Juni 2015 ausgefallten Strafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren wird widerrufen.

E. 7

Dem Privatkläger B._____ werden Fr. 50.– der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich- Limmat vom 4. März 2016 beschlagnahmten Fr. 400.–, lagernd bei der Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat unter den Belegnummern ... und ..., nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben.

E. 8

Dem Privatkläger C._____ werden Fr. 60.– der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich- Limmat vom 4. März 2016 beschlagnahmten Fr. 400.–, lagernd bei der Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat unter den Belegnummern ... und ..., nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben.

E. 9

Die restlichen Fr. 290.– der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 4. März 2016 beschlagnahmten Fr. 400.–, lagernd bei der Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat unter den Belegnummern ... und ..., werden definitiv eingezogen und zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 10

Der Privatkläger C._____ wird mit seinem Schadenersatzbegehren im Übrigen (soweit nicht durch die Fr. 60.– gemäss Dispositiv Ziff. 8 gedeckt) auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 11

Die Privatkläger D._____ und E._____ werden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 12

Der Privatkläger D._____ wird mit seiner Genugtuungsforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 14 -

E. 13

Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte in solidarischer Haftung mit dem Beschuldigten F._____ (DG160076) die Genugtuungsforderung des Privatklägers C._____ im Betrag von Fr. 100.– anerkannt hat.

E. 14

Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte sich verpflichtet hat, zusätzlich zu den obgenannten Zivilansprüchen den nachfolgenden Privatklägern/Geschädigten je Fr. 100.– Genugtuung zu bezahlen: – B._____ – G._____ – C._____ – H._____ – D._____ – I._____

E. 15

Über die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Privatklägers D._____, Dr. iur. Y._____, wird separat entschieden.

E. 16

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'000.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 1'349.05 Auslagen Untersuchung Fr. 4'142.90 Unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 3 Fr. 1'950.90 Amtliche Verteidigung (bereits entschädigt) Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 17

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der vormaligen amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 18

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 19

Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung werden auf die Gerichtskasse genommen und definitiv abgeschrieben.

E. 20

Der Antrag des Privatklägers D._____ auf Zusprechung einer Umtriebsentschädigung wird abgewiesen." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 15 - Es wird erkannt: